



## VII. Nachtrag

vom 06.09.2024 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 13.12.2017.

### Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994 S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 05.09.2024 den VII. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 13.12.2017 wie folgt beschlossen:

### § 1

#### **§ 9 Abs. 2 enthält folgende Neufassung:**

Zur Wasserversorgung im Rahmen von Bautätigkeiten (z.B. Neubauten, größeren Umbauten, etc.) und für vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, etc.) kann zur Wasserentnahme aus Hydranten im Versorgungsgebiet nach Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages und Zahlung einer Kautions in Höhe von 400,00 € ein Standrohr mit Wasserzähler und Hydrantenschlüssel von der Gemeinde gemietet werden. Für jeden angefangenen Tag ist für das Standrohr eine Miete in Höhe von 2,00 € und für die entnommene Wassermenge die Verbrauchsgebühr nach § 7 Absatz 6 dieser Satzung zu zahlen. Für jeden Vermietungsvorgang wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 24,00 € erhoben. Für verschmutzt zurückgegebene Standrohre wird eine Reinigungsgebühr in Höhe von 24,00 € erhoben. Einen Rechtsanspruch auf Ausgabe eines Standrohrs mit Wasserzähler und Hydrantenschlüssel zur Entnahme von Wasser aus Hydranten besteht nicht.

#### **§11 Abs. 2 enthält folgende Neufassung:**

Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, indem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

#### **§ 13 Abs. 2 enthält folgende Neufassung:**

Auf Antrag können die Vorausleistungen abweichend von Absatz 1 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss bis spätestens 31.10. des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

**§ 13 Abs. 4 enthält folgende Neufassung:**

Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

**§ 2**

Dieser VII. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 05.09.2024 tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende V. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 06.09.2024



Dr. Georg Ludwig  
Bürgermeister